

Retouren an MA III – Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

**Stadtmagistrat**  
Gewerbe und Betriebsanlagen  
Mag. Bernhard Letsch  
Sachbearbeiterin  
Telefon +43 512 5360 3230  
Email post.gewerberecht@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 02.02.2026

**ZI. MagIbk/486/GBA-BAV-BAG/2 (LB)**  
**Museumstraße 1**  
**Lebensraum Tirol Holding GmbH**  
**gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung**

## **Bekanntmachung**

Guten Tag,

Die Lebensraum Tirol Holding GmbH hat um eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung am Standort Museumstraße 1, 6020 Innsbruck, angesucht.

Es ist geplant im Erdgeschoß auf einer Fläche von ca. 308 m<sup>2</sup> einen Handelsbetrieb mit einem Gastgewerbebetrieb zu betreiben.

Die Betriebszeiten des Handelsbetriebes sollen im Zeitraum von Montag bis Sonntag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (dies im Rahmen der Tiroler Öffnungszeitenverordnung) und die Betriebszeiten der Gastronomie im Zeitraum von Montag bis Sonntag von 07:00 Uhr bis 00:30 Uhr sein.

Der Gastgewerbebetrieb soll mit 33 Verabreichungsplätze ausgestattet werden.

Die Anlieferungen für den Handelsbetrieb sollen max. 3x pro Woche, jene des Gastgewerbebetriebes 1x täglich im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr stattfinden.

Die Betriebsanlage soll mechanisch be- und entlüftet sowie mit Hintergrundmusik (58 dB) beschallt werden.

In eine detaillierte Maschinen- und Geräteliste kann bei der Behörde Einsicht genommen werden.

Weiters soll ein Gastgarten mit 28 Verabreichungsplätze im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.



Im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 ist über dieses Ansuchen das *vereinfachte Genehmigungsverfahren* durchzuführen, wobei eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beziehung der Nachbarn nicht vorgesehen ist.

Wir geben Ihnen hiermit bekannt, dass Sie gemäß § 359 b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 binnen 2 Wochen ab Anschlag dieser Bekanntmachung beim Amt für Bau-, Wasser- Gewerbe und Straßenrecht, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, **Zimmer 3202 (Montag - Freitag von 08:00 Uhr – 10:00 Uhr)**, in den Gegenstandsakt Einsicht nehmen, von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abgeben können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Soweit Sie innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erheben, endet Ihre Parteistellung.

Für den Bürgermeister:

Mag. Letsch e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Peham